



Modalitäten des Beitritts und Tipps zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages

In Nordrhein-Westfalen müssen sich die Mitglieder ihren Landeselternvertretungen aktiv per Beitrittserklärung anschließen. Eine gesetzliche Elternvertretung gibt es nicht.

Beitritt

- Die „ordentliche“ Mitgliedschaft in der Landeselternschaft der Realschulen in NRW e.V. kann nur die Schulpflegschaft einer NRW-Realschule nach einem entsprechenden Beschluss erwerben. Dabei wird in der Beitrittserklärung ein Ansprechpartner benannt, der nicht automatisch der amtierende Schulpflegschaftsvorsitzende sein muss. Mitglied ist die Schulpflegschaft in ihrer Gesamtheit, vertreten durch den Ansprechpartner, der jedoch nicht persönlich haftet.
- Einzelpersonen können auch ohne Mandat einer Schulpflegschaft eine „außerordentliche Mitgliedschaft“ erlangen, die dann auf die Person des Antragstellers beschränkt ist. Voraussetzung ist, dass sie ein Kind an einer NRW-Realschule hat oder das Kind eine NRW-Realschule vor längstens drei Jahren verlassen hat.
- Beitritte in die LERS können jederzeit erfolgen. Ist ein entsprechender Beschluss der Schulpflegschaft kurzfristig nicht zu erlangen, weil z.B. die Sitzungen bereits stattgefunden haben und dieses Thema evt. nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde, kann auch eine Einzelperson (Schulpflegschaftsvorsitzender oder auch jedes andere Mitglied der Pflegschaft) zunächst eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen, um sicherzustellen, dass die Schule sofort im Verband vertreten ist. Nach einem entsprechenden Beschluss während der nächsten Pflegschaftsversammlung wäre diese zunächst außerordentliche Mitgliedschaft jederzeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelbar.

Beitrag

Der Beitrag zur LERS ist in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er wird grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres fällig und sollte bis zum Beginn der Weihnachtsferien gezahlt werden. Wenn der LERS eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Januar eingezogen.

Es steht also immer genug Zeit zur Verfügung, die Beiträge in der Schule einzusammeln, so dass niemand persönlich in Vorlage treten muss.

Tritt eine Schulpflegschaft allerdings erst im Laufe des 2. Schulhalbjahres der LERS bei, ist der Beitrag binnen 30 Tagen nach dem Beitritt zu zahlen.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat der Vorstand für den Fall beschlossen, dass der Beitritt in den letzten zwei Monaten des Schuljahres erfolgt: Die Schulpflegschaft wird dann zwar sofort als Mitglied geführt, in die Verteiler der LERS aufgenommen und erhält alle Beteiligungsrechte, jedoch muss sie erst ab dem nächsten Schuljahr Beiträge entrichten.

Finanzierung

Ideen und Vorschläge - praxiserprobt

In der Schulpflegschaft sollte in Anwesenheit eines Vertreters des Fördervereins und der Schulleitung über die Finanzierung beraten und abgestimmt werden. Das Ergebnis muss protokollarisch festgehalten werden.

Für die Finanzierung gibt es verschiedene Möglichkeiten, die von Mitgliedern erprobt wurden:

1. Möglichkeit

Der Förderverein der Schule übernimmt die Beitragszahlung. Das erfordert einen entsprechenden Beschluss des Fördervereins, der auf der Basis seiner Satzung gefasst werden muss.

2. Möglichkeit

Die Schulleitung finanziert die Beitragskosten aus dem Schuletat.

3. Möglichkeit

In den Schulklassen wird ein **freiwilliger** Elternbeitrag eingesammelt.

Rechenbeispiele:

Schülerzahl 300 80,00 € : 300 = 0,26 € / Schüler

Schülerzahl 500 100,00 € : 500 = 0,20 € / Schüler

Schülerzahl 900 120,00 € : 900 = 0,13 € / Schüler

Ein Aufrunden der Beträge bietet sich an und kommt der gemeinsamen Sache zu Gute.

4. Möglichkeit

Die Schulpflegschaft erhebt **auf freiwilliger Basis** bei der Einschulung einen Elternbeitrag in Höhe von 0,50 EUR pro Schuljahr und Kind. Daraus ergibt sich eine Zahlung von einmalig 3,00 EUR pro Elternpaar zu Beginn der Schulzeit. (Wiederholer bleiben unberücksichtigt)

Dieses Verfahren garantiert der Schulpflegschaft einen jährlichen Etat von ca. 270,00 EUR bei z.B. 90 Schülern pro Jahrgang (= 3 Klassen). Bei größeren Schulen ist die Einnahme entsprechend höher. Vorteil ist, dass die Eltern so nur einmal – zu Beginn der Schulzeit – belastet werden und die lästigen jährlichen Beitragssammlungen entfallen. Die Schulpflegschaft verfügt so über einen eigenen Etat, aus dem Kosten für Verbandsbeiträge, Kopien, Geschenke und Auslagenersatz der Mandatsträger erstattet werden können. Der am Schuljahresende evt. bestehende Überschuss kann dem Förderverein oder speziellen schulischen Projekten zukommen. Ein Beschluss der Schulpflegschaft muss die Verwendung der Gelder regeln.

Die LERS empfiehlt auf Basis der Erfahrungen ihrer Mitglieder die 4. Möglichkeit.

Die LERS muss ihre Beiträge auf freiwilliger Basis erheben. Dazu sind die Landeselternvertretungen nach dem Schulgesetz verpflichtet, das ihnen jedoch die Sammlung in den Schulen ausdrücklich gestattet.

Landeselternschaften sind auf die freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder und auf Spenden angewiesen, da sie sich in NRW, anders als in anderen Bundesländern, selbst finanzieren müssen und keine öffentlichen Mittel erhalten.

Die LERS gibt zu bedenken, dass einem Verband Verwaltungsausgaben entstehen und deshalb seine Arbeit nicht kostenlos sein kann. Alle Vertreter der LERS arbeiten ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf nachgewiesenen Auslagenersatz. Im jährlichen Kassenbericht wird den Mitgliedern öffentlich Rechenschaft über die Mittelverwendung abgelegt.

Ihre LERS